

AKJS Brandenburg – Schulstr. 9 – 14482 Potsdam

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Minister Freiberg

Abteilungsleiter Westphal

- per E-Mail -

15.01.2024

Stellungnahme der Aktion Kinder- und Jugendschutz Brandenburg e.V. zum Entwurf des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg (BbgKJG) 2. Fassung

Sehr geehrter Herr Minister Freiberg,
sehr geehrter Herr Westphal,
sehr geehrte Kolleg*innen,

das Gesetz des Landes Brandenburg zum Schutz und zur Förderung von jungen Menschen und ihren Familien ist ein bedeutender rechtlicher Rahmen, der das Ziel verfolgt die Kinder- und Jugendrechte im Land zu stärken, den Schutz von Kindern und Jugendlichen auszuweiten und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei den sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen besser abzusichern. Zudem erfüllt es den Bedarf nach landesrechtlicher Umsetzung und Konkretisierung der Neuerungen im KJSG.

Wir begrüßen die Gesetzesvorlage grundsätzlich und erachten diese als eine gute Grundlage, um die Lebenssituation junger Menschen in Brandenburg unter Berücksichtigung der Kinderrechte zu verbessern. Gleichwohl merken wir an, dass der digitale Lebensbereich junger Menschen für ein zukunftsweisendes Gesetz stärker berücksichtigt werden sollte.

So weist die Allgemeine Bemerkung Nr. 25 zur Kinderrechtskonvention explizit wie folgt darauf hin: „Die Rechte jedes Kindes sind im digitalen Umfeld zu achten, zu schützen und zu verwirklichen. Innovationen im Bereich digitaler Technologien wirken sich auf das Leben und die Rechte von Kindern auf unterschiedliche Weisen aus, die weitreichend und wechselseitig miteinander verknüpft sind, auch dann, wenn nicht die Kinder selbst das Internet nutzen. Ein kindgerechter Zugang zu digitalen Technologien kann Kinder dabei unterstützen, die gesamte

- Seite 2

Bandbreite ihrer bürgerlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte auszuüben. Wenn jedoch Digitale Integration nicht erreicht wird, ist es wahrscheinlich, dass bestehende Benachteiligungen verschärft werden und neue hinzutreten.“

In dieser Stellungnahme betrachten wir die zentralen Aspekte des Kinder- und Jugendgesetzes im Bezug zum Jugendschutz, Jugendmedienschutz und der Kinderrechte im digitalen Raum besonders und geben mit dieser Stellungnahme gerne Hinweise und Anregungen den Gesetzentwurf weiterzuentwickeln.

§ 23 Jugendmedienschutz

Zu Absatz 1

Definition um den Paradigmenwechsel im Jugendmedienschutz aktualisieren

Der Absatz 1 verfolgt das Anliegen einer Definition für den Kinder- und Jugendmedienschutz in Brandenburg. Dabei bleibt dieser Entwurf weit hinter dem aktuellen Selbstverständnis des Jugendmedienschutzes zurück. Mit Erscheinen der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 (GC 25 – General Comment 25)¹ zur Kinderrechtskonvention erlebte der Jugendmedienschutz 2021 einen Paradigmenwechsel. Nicht mehr nur die Inhaltsrisiken stehen im Fokus, für welche Verfahren festgelegt wurden, in denen mediale Inhalte einer Bewertung unterzogen werden, die Aussagen zum Ergebnis haben, für welche Altersgruppen ein Inhalt bedenklich erscheint. Traditionell berücksichtigten diese Bewertungsverfahren dabei die Wirkungen der Inhalte, d. h. der medial vermittelten Darstellungen. Mit der Reform des Jugendschutzgesetzes in 2021 wurde der Bewertungsgegenstand im Kinder- und Jugendmedienschutz ausdrücklich auf Risiken erweitert, die außerhalb des dargestellten Inhalts liegen, also auf Umstände der einen Inhalt begleitenden Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten wie Kontakt-, Kommentar-, Mitteilungs- oder Bewertungsfunktionalitäten. Weiterhin wurden das Schutzgut der persönlichen Integrität sowie die Förderung der Orientierung neu aufgenommen. Um diesen gerecht zu werden braucht es eine Kindeswohlperspektive im Jugendmedienschutz, die es ermöglicht zwischen den Rechten auf Schutz, Befähigung und Teilhabe abzuwägen und für zukünftige Gefährdungen zu öffnen. Dies sollte auch die Definition des Jugendmedienschutzes für Brandenburg abbilden.

Zudem empfehlen wir die Begriffsanpassung von gefährlich zu gefährdend, wie sie im Jugendschutz definiert ist.

Daher würden wir vorschlagen diese wie folgt zu formulieren:

Vorschlag § 23 Abs.1

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor beeinträchtigenden und gefährdenden elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien sowie in Trägermedien als auch der Schutz vor Kontakt- und Kommunikationsrisiken sowie der persönlichen Integrität ist zentraler Teil des Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

1 Zur deutsche Übersetzung: [Kinderrechte digital](#)

Zu Absatz 2

Die Zielsetzung des Absatzes ist unklar. Es befinden sich wesentliche Regelungsgegenstände im Paragrafentext als auch in der Begründung. Im Einzelnen:

Zu Satz 1: Wir freuen uns, dass die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes als Prinzip zunehmender Befähigung aufgrund des allmählichen Erwerbs von Kompetenzen, Verständnis und Handlungsfähigkeit in diesen Ansatz wieder finden.

Leider fokussiert der Satz nur auf „Inhalte“ und vernachlässigt andere Anwendungsgebiete, stattdessen sollte auf „Medien“ fokussiert werden.

Satz 2: Nach aktuellem Verständnis des Kinder- und Jugendmedienschutzes brauchen Kinder und Jugendliche neben der Fähigkeit des Erkennens von Gefährdungen auch Kompetenzen diese zu vermeiden oder bereits gesammelte Erfahrungen zu bewältigen. Hierzu müssen Kindern und Jugendlichen entsprechende Angebote zur Verfügung stehen und bei ihnen bekannt sein. Dies hat entwicklungsangemessen zu erfolgen. Ein Satz aus der Begründung formuliert diesen Sachverhalt bereits präziser: *Aufgabenträger im Sinne des Gesetzes werden nach Absatz 2 verpflichtet, eine Medienkompetenzentwicklung zu gewährleisten, wenn sie Kindern und Jugendlichen Zugang zu elektronischen Medien gewähren.* Es wäre zielführend diesen Satz direkt in §23 aufzunehmen.

Satz 2 und 3: Beide Sätze fokussieren auf Gefährdungen. Die Kinderrechtsbereiche Befähigung und Teilhabe werden vernachlässigt. Der GC 25 sagt in Punkt 19: Die mit den Aktivitäten von Kindern im digitalen Umfeld verbundenen Risiken und Chancen verändern sich je nach Alter und Entwicklungsstand. Von diesen Überlegungen sollen sich die Vertragsstaaten leiten lassen, wenn sie Kinder mit entsprechenden Maßnahmen im digitalen Umfeld schützen oder ihnen den Zugang zu ihm erleichtern wollen. Es ist wichtig Gefährdungen zu erkennen, es ist ebenso wichtig durch Befähigung Selbstschutz- und Bewältigungsstrategien entwickeln zu können und Kompetenzen zu erlangen durch digitale Teilhabe als Teil der Gesellschaft mitzuwirken.

Im ursprünglichen Gesetzesentwurf waren die Fachstellen Medienkompetenz und Jugendmedienschutz vorgesehen. Wir regen an diese wieder aufzunehmen.

Vorschlag § 23 Abs. 2

Aufgabenträger sollten Kindern und Jugendlichen entwicklungsangemessen **Zugang zu elektronischen Medien ermöglichen. Sie sind verpflichtet, eine Medienkompetenzentwicklung zu gewährleisten, wenn sie Kindern und Jugendlichen Zugang zu elektronischen Medien gewähren. Es ist zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendlichen befähigt werden elektronische Medien für die Verwirklichung ihrer Kinderrechte zu nutzen und ein entwicklungsangemessenes Risikomanagement erfahren. Dies kann in einem Medienkonzept festgeschrieben werden. Dabei sollen die Aufgabenträger nach diesem Gesetz, die Polizei- und Ordnungsbehörden, die Fachstellen für Jugendmedienschutz und Medienkompetenz sowie andere auf dem Gebiet des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes tätige Träger in geeigneter Weise**

- Seite 4

unterstützen und zusammenwirken. Die Schulen wirken im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Brandenburgischen Schulgesetzes mit.

Weitere Anregungen:

§ 33 Abs. 2, Satz 4: Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

Auszug:

„In dem Konzept ist aufzuführen, wie die Kinder und Jugendlichen präventiv vor Gewalt in der Einrichtung geschützt werden und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn es zu gewaltsamen Übergriffen kommt.“

Wir regen an die digitale Lebenswelt einzubeziehen und die Lücke zu schließen, die entsteht, wenn ausschließlich von Gewalt in Einrichtungen lokal vor Ort gesprochen wird. Gewalt kann auch durch Erwachsene oder Jugendliche über digitale Kontaktaufnahme ausgeübt und erfahren werden, wenn Täter:in und Betroffene:r nicht physisch am Ort der Einrichtung verweilen und sich in der Einrichtung unauffällig verhalten. Wir regen an die digitale Lebenswelt zu berücksichtigen.

Vorschlag zu §33 Abs. 2, Satz 4

„In dem Konzept ist aufzuführen, wie die Kinder und Jugendlichen präventiv vor Gewalt in der Einrichtung **und über den digitalen Raum geschützt** werden und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn es zu gewaltsamen Übergriffen kommt.“

§ 80 Abs. 3: Verordnungsermächtigung Betriebserlaubnis

Auszug:

„Um die Anforderungen zu konkretisieren, die zur Gewährleistung des Kindeswohls in erlaubnispflichtigen Einrichtungen und Angeboten erforderlich sind, wird das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über] die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung,“

Wir regen an auch in diesem Abschnitt die digitale Lebenswelt konkret zu benennen. Dies könnte zum Beispiel wie folgt ergänzt werden:

Vorschlag zu § 80 Abs. 3:

[...] die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, **zum entwicklungsangemessenen Zugang und Einsatz von digitalen Medien,** geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der

- Seite 5

Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung,

§129 Unterausschüsse

Dieser Paragraf greift die Zusammensetzung der Unterausschüsse des LKJA nach dem bisher in § 10 Absatz 6 des AGKJHG auf, allerdings mit einer wesentlichen Auslassung. Der ursprüngliche Paragraf AGKJHG §10 Abs. 6, S. 3 hat die Besetzung der Unterausschüsse geöffnet: „Er kann auch weitere in der Jugendhilfe erfahrene Personen in die Unterausschüsse berufen.“

Diese Öffnung fehlt in der aktuellen Formulieren des §129 und schließt damit Expertise von Nicht-Mitgliedern des LKJA aus. Wir raten demnach entsprechend zu ergänzen.

Vorschlag zu §129

(1) Der Landes- Kinder- und Jugendausschuss kann aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit Unterausschüsse bilden, deren Aufgabenbereiche sich an den Handlungsfeldern der Jugendhilfe orientieren sollen. **Er kann auch weitere in der Jugendhilfe erfahrene Personen in die Unterausschüsse berufen.** Es können Unterausschüsse zu weiteren Themen gebildet werden. Er bestimmt, wie viele stimmberechtigte Mitglieder und weitere beratende Mitglieder gemäß § 126 **und weitere erfahrene Personen** benannt werden. Die Anzahl der beratenden Mitglieder darf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten.

Wir bieten uns gern weiterhin als Gesprächspartnerin an, um Hintergründe zu den einzelnen Punkten darzustellen und mit Fachexpertise zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen


Jessica Euler
(Geschäftsführung)